

# ZH\_OBERGERICHT LE200004 vom 26. Mai 2020

ZH Obergericht, 2020-05-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LE200004](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE200004)

FR: ZH\_OBERGERICHT LE200004 du 26 mai 2020

IT: ZH\_OBERGERICHT LE200004 del 26 maggio 2020

## Erwägungen

### E. 1

Die Parteien sind verheiratet. Sie haben einen gemeinsamen Sohn, C.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm 2016. Seit dem 30. April 2019 (Urk. 1/1-2) standen sie sich vor Vorinstanz in einem Eheschutzverfahren gegenüber. Betreffend den Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens kann auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 18 E. I = Urk. 21 E. I). Die Vorinstanz fällte am 16. Dezember 2019 das einleitend wiedergegebene Urteil (Urk. 18).

#### E. 1.1

Vorbemerkung Für den Eventualfall, dass die vorinstanzliche Obhutszuteilung bestätigt wird, enthält die Berufungsschrift hinsichtlich der Kinderunterhaltsbeiträge keinen beziffer- ten Berufungsantrag (vgl. Urk. 20 S. 2 ff.). Allerdings ergibt sich aus der Berufungsbegründung, dass der Gesuchsteller mit der Unterhaltsberechnung der Vo- rinstanz nicht in allen Punkten einverstanden ist und nebst der Berücksichtigung anderer Einkommenszahlen (dazu nachfolgend unter E. 1.3) die Erhöhung des auf seiner Seite berücksichtigten Bedarfs – mit entsprechenden Folgen für die Un- terhalsberechnung – verlangt. Konkret ist seines Erachtens ab dem Umzug in ei- ne eigene Wohnung ein Grundbetrag von Fr. 1'350.- einzusetzen und der Grund- betrag für den Sohn C.\_\_\_\_\_ je hälftig unter den Parteien aufzuteilen, und sind

- 23 - bei den Wohnkosten für die Phasen II und III Fr. 1'200.- pro Monat (Fr. 900.- für ihn persönlich und Fr. 300.- für den Sohn C.\_\_\_\_\_) anstatt Fr. 750.- pro Monat sowie in den Phasen II und III Kommunikationskosten von Fr. 105.- anstatt von Fr. 50.- pro Monat anzurechnen (Urk. 20 S. 15 ff.). Ferner möchte der Gesuchsteller ab Aufnahme der Arbeitstätigkeit in seinem Bedarf Fr. 150.- pro Monat für aus- wärtige Verpflegung berücksichtigt haben (Urk. 20 S. 19).

#### E. 1.2

Änderungen im Bedarf der Parteien Der Gesuchsteller verlangt die Berücksichtigung eines monatlichen Grundbetrags von Fr. 1'350.- für eine alleinerziehende Person, welche mit einem unmündigen Kind zusammenwohnt, für den Zeitpunkt ab Bezug einer eigenen Wohnung (Urk. 20 S. 17). Da der Sohn C.\_\_\_\_\_ indes für die weitere Dauer des Getrenntlebens unter die Obhut der Gesuchsgegnerin zu stellen ist, ist darauf nicht näher einzugehen. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Berücksichtigung des Grundbetrags für C.\_\_\_\_\_ (vgl. Urk. 20 S. 17). Was die Wohnkosten angeht (vgl. Urk. 20 S. 17 f.), hat der Gesuchsteller in der vom 23. Januar 2020 datierenden Berufungs- schrift behauptet, intensiv auf Wohnungssuche zu sein (Urk. 20 S. 10). Wie sich aus seiner Stellungnahme vom 14. April 2020 ergibt, wurde aber seither kein Mietvertrag abgeschlossen und steht der Umzug in eine eigene Wohnung auch nicht in Aussicht. Dass, wie der Gesuchsteller geltend macht (Urk.

36 S. 10), die Wohnungssuche durch den (beschränkten) Lockdown sowie durch seine Arbeitslosigkeit erschwert ist, mag zutreffen. Dies ändert aber nichts daran, dass der Gesuchsteller weiterhin in der Wohnung seiner Eltern lebt und eine in absehbarer Zeit erfolgende Änderung in seinen Wohnverhältnissen nicht glaubhaft gemacht wurde. Der von der Vorinstanz berücksichtigte Betrag kann auch nicht aufgrund der gemäss Besuchsrecht vorgesehenen Übernachtungen des Sohns C.\_\_\_\_\_ in der Wohnung der Eltern des Gesuchstellers erhöht werden, denn diese Übernachtungen haben entgegen den Ausführungen des Gesuchstellers keinen Einfluss auf den vorhandenen Wohnraum. Insbesondere wird nicht behauptet, dass die Eltern des Gesuchstellers dafür ein Zimmer geräumt hätten und dieses nun exklusiv C.\_\_\_\_\_ zur Verfügung stehe. Demzufolge ist auf die Angaben des Gesuchstellers in der vorinstanzlichen Hauptverhandlung abzustellen, wonach

- 24 - C.\_\_\_\_\_ jeweils in dessen Zimmer oder in demjenigen seiner Grossmutter übernachtet (Prot. I S. 14). Daher hat es mit den von der Vorinstanz berücksichtigten Wohnkosten von Fr. 750.- pro Monat sein Bewenden. Was die vom Gesuchsteller geltend gemachten Kosten für auswärtige Verpflegung angeht (vgl. Urk. 20 S. 19) fehlt es an der Glaubhaftmachung, dass dafür Mehrkosten anfallen resp. in Zukunft anfallen werden, weshalb solche nicht berücksichtigt werden können. Insbesondere ist offen, ob er sich überhaupt auswärtig verpflegen muss. Auch ist denkbar, dass sein Arbeitgeber verbilligte Mahlzeiten anbietet und deshalb trotz auswärtiger Verpflegung keine Mehrkosten anfallen. Hingegen ist dem Gesuchsteller zuzustimmen (vgl. Urk. 20 S. 18 f.), dass für Kommunikation in den Phasen II und III ein zu niedriger Betrag in seinem Bedarf eingesetzt wurde. Wird ein Handy-Abonnement berücksichtigt, fallen die Kosten dafür grundsätzlich unabhängig davon an, ob der Gesuchsteller mit anderen Personen zusammenlebt oder nicht. Für die Phasen II und III sind daher, wie vom Gesuchsteller beantragt (Urk. 20 S. 18 f.), Kommunikationskosten in Höhe von Fr. 105.- (inkl. Serafe) pro Monat einzusetzen. Die Gesuchsgegnerin führte im Berufungsverfahren unter Hinweis auf die entsprechenden Belege (Urk. 29/2-5) aus, ihr Mietzins habe sich per 1. Februar 2020 auf Fr. 1'205.- reduziert (bisher: Fr. 1'590.- [vgl. Urk. 8/5]) und sie bezahle infolge ihres Umzugs nur noch Fr. 341.95 pro Monat für die Grundversicherung ihrer Krankenkasse (bisher: Fr. 440.- [vgl. Urk. 11/6]). Da sie das Geld nicht aufbringen können, müsse sie zudem der J.\_\_\_\_\_ AG nun jährlich Fr. 201.80 bzw. monatlich Fr. 17.55 für die Mietkaution von Fr. 3'615.- bezahlen (Urk. 27 S. 6 ff.; Urk. 32 S. 10 f.). Diese von der Gesuchsgegnerin neu vorgebrachten Tatsachen sind im Berufungsverfahren zu berücksichtigen (vgl. E. II.3).

### **E. 1.3**

Änderungen in den Einkommen der Parteien Hinsichtlich des Einkommens des Gesuchstellers wird von diesem geltend gemacht, dass er nach wie vor arbeitslos sei, weil er effektiv auf der Suche nach einer Anstellung im Rahmen eines 70 %-Pensums sei. Zudem habe er seinen Führerschein abgeben müssen, weshalb er als Disponent aufgrund der unregelmässigen Arbeitszeiten praktisch nicht vermittelbar bzw. eine Arbeitssuche erheblich

- 25 - erschwert sei. Es sei ihm daher eine längere Zeit für die Suche einer geeigneten Arbeitsstelle bis mindestens 1. Oktober 2020 zu gewähren (Urk. 20 S. 16). Seine noch in der Berufungsschrift aufgestellte Behauptung, er sei effektiv auf der Suche nach einer Anstellung mit 70 %-Pensum, wird durch die von ihm eingereichten Nachweise der

persönlichen Arbeitsbemühungen, die er dem RAV einzureichen hatte (Urk. 24/4; Urk. 38/1-3), widerlegt. In seiner Stellungnahme vom 14. April 2020 legt der Gesuchsteller denn auch selber dar, eine 100%-Stelle zu suchen, sich aber auch auf Arbeitsstellen mit einem geringeren Beschäftigungsgrad zu bewerben (Urk. 36 S. 8). Dass es dem Gesuchsteller nicht möglich war, bis zum 1. März 2020 eine Stelle mit dem von der Vorinstanz angenommenen Einkommen anzutreten, weil er seinen Führerschein hat abgeben müssen, ist nicht glaubhaft gemacht, zumal nicht nachvollziehbar ist, weshalb er bei einer Tätigkeit als Disponent zwingend auf seinen Führerschein angewiesen sein sollte. Die vom Gesuchsteller zur Begründung angegebenen unregelmässigen Arbeitszeiten (Urk. 20 S. 16) lassen das Vorhandensein eines Führerscheins jedenfalls nicht als zwingend erscheinen. Zudem hat der Gesuchsteller sich in der Vergangenheit auch im Verkaufsbereich beworben (Urk. 24/4). In diesem Bereich ist ein Führerschein in aller Regel ohnehin nicht erforderlich. Auch die in der Stellungnahme vom 14. April 2020 neu vorgebrachte Argumentation, er könne aufgrund des Lockdowns keine Stelle finden, ist nicht stichhaltig. Bis zum 1. März 2020, dem Zeitpunkt, von dem an die Vorinstanz dem Gesuchsteller ein hypothetisches Einkommen anrechnet, wurde der Arbeitsmarkt durch den erst seit 16. März 2020 geltenden (beschränkten) Lockdown nicht beeinträchtigt. Es fällt auf, dass der Gesuchsteller immer wieder neue Begründungen vorbringt, weshalb es ihm nicht möglich sei, eine Stelle zu finden. Zudem weisen die von ihm eingereichten Bewerbungsschreiben (Urk. 38/4) allesamt Fehler auf, was bei potentiellen neuen Arbeitgebern einen schlechten Eindruck hinterlassen dürfte. Vom Gesuchsteller darf erwartet werden, dass er sich mit vollem Einsatz der Stellensuche widmet und dabei auch Hilfe von Dritten in Anspruch nimmt, wenn er solche (beispielsweise) beim Verfassen von Bewerbungsschreiben benötigt. Vor dem aufgezeigten Hintergrund hat es auf Seiten des Gesuchstellers bei den von der Vorinstanz berücksichtigten Einkommenszahlen zu bleiben.

- 26 - Was das Einkommen der Gesuchgegnerin angeht, sind, da der Sohn C.\_\_\_\_\_ für die weitere Dauer des Getrenntlebens unter ihre Obhut zu stellen ist, die Ausführungen des Gesuchstellers zur alternierenden Obhut und einer dadurch möglichen Erhöhung des Arbeitspensums der Gesuchgegnerin (Urk. 20 S. 15) obsolet. Mit Bezug auf die vom Gesuchsteller bemängelte Berechnung des Einkommens der Gesuchgegnerin durch die Vorinstanz (Urk. 20 S. 15) ist festzuhalten, dass diese gemäss ihren Erwägungen auf den Durchschnittswert der ihr vorliegenden Lohnabrechnungen August 2018 bis und mit August 2019 abstellte (Urk. 18 E. III.B.III.2.2 unter Verweis auf Urk. 11/5 und 17/3). Dieses Vorgehen ist nicht zu beanstanden, nachdem die Gesuchgegnerin im Stundenlohn angestellt ist und ein schwankendes Arbeitspensum hat. Der Gesuchsteller erklärt denn auch nicht, weshalb der von ihm unberücksichtigt gebliebene Monat August 2018 nicht in die Berechnung mit einzubeziehen sein soll. Zudem lässt der Gesuchsteller bei seiner Berechnungsweise (Urk. 20 S. 15) unberücksichtigt, dass der Ferien- und Feiertagslohn der Gesuchgegnerin bereits in den ausbezahlten Löhnen enthalten ist (Urk. 11/5; Urk. 17/3) und sie somit während den ihr zustehenden Ferien sowie an Feiertagen, an denen sie nicht arbeiten kann, keinen Lohn ausbezahlt erhält. Unbestritten und glaubhaft ist sodann, dass die Gesuchgegnerin seit der vorinstanzlichen Hauptverhandlung vom 16. August 2019 in einem höheren Arbeitspensum arbeitete, weil der Gesuchsteller nicht genügend Unterhalt bezahlte und sie nicht Sozialhilfe beziehen wollte (Urk. 27 S. 5 und S. 9 f.; Urk. 32 S. 6 und S. 15; Urk. 29/6; Urk. 34/7; Urk. 36 S. 11). Aus diesem Grund ist nicht auf die von ihr im Berufungsverfahren eingereichten Lohnabrechnungen September 2019 bis Februar 2020 (Urk. 29/6; Urk. 34/7) abzustellen. Ihr von der Vorinstanz angenommenes Einkommen

liegt im Übrigen über demjenigen, das sie bei Leistung eines 50%-Pensums, zu welchem sie nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. BGE 144 III 481 E. 4.7.6) ab der Einschulung von C.\_\_\_\_\_ angehalten werden könnte, erzielen würde. Daher hat es auch mit dem von der Vorinstanz auf Seiten der Gesuchsgegnerin berücksichtigten Einkommen sein Bewenden.

- 27 -

## **E. 2**

Das Berufungsverfahren stellt keine Fortsetzung des erstinstanzlichen Verfahrens dar, sondern ist nach der gesetzlichen Konzeption als eigenständiges Verfahren ausgestaltet (BGE 142 III 413 E. 2.2.1 m.w.Hinw. auf die Botschaft zur

- 14 - Schweizerischen ZPO, BBl 2006, S. 7374). Mit der Berufung kann eine unrichtige Rechtsanwendung und eine unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Die Berufungsinstanz verfügt über unbeschränkte Kognition bezüglich Tat- und Rechtsfragen, einschliesslich der Frage richtiger Ermessensausübung (Angemessenheitsprüfung; BGer 5A\_184/2013 vom 26. April 2013, E. 3.1), welcher insbesondere bei Entscheiden betreffend Unterhalt erhebliche Bedeutung zukommt (vgl. statt vieler BGer 5A\_797/2012 vom 18. März 2013, E. 3.2.3). In der schriftlichen Berufungsbegründung (Art. 311 ZPO) ist hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der erstinstanzliche Entscheid in den angefochtenen Punkten als fehlerhaft zu betrachten ist bzw. an einem der genannten Mängel leidet. Das setzt (im Sinne einer von Amtes wegen zu prüfenden Eintrittensvoraussetzung) voraus, dass der Berufungskläger die vorinstanzlichen Erwägungen bezeichnet, die er anfechtet, sich argumentativ mit diesen auseinandersetzt und mittels genügend präziser Verweisungen auf die Akten aufzeigt, wo die massgebenden Behauptungen, Erklärungen, Bestreitungen und Einreden erhoben wurden bzw. aus welchen Aktenstellen sich der geltend gemachte Berufungsgrund ergeben soll. Die pauschale Verweisung auf frühere Vorbringen oder deren blosser Wiederholung genügen nicht (vgl. BGE 138 III 374 E. 4.3.1; BGer 5A\_247/2013 vom 15. Oktober 2013, E. 3.2; BGer 5A\_751/2014 vom 28. Mai 2015, E. 2.1). Was nicht oder nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen entsprechenden Weise beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz nicht überprüft zu werden; diese hat sich – abgesehen von offensichtlichen Mängeln – grundsätzlich auf die Beurteilung der Beanstandungen zu beschränken, die in der schriftlichen Begründung formgerecht gegen den erstinstanzlichen Entscheid erhoben werden (vgl. BGE 142 III 413 E. 2.2.4 m.w.Hinw.; BGer 5A\_111/2016 vom 6. September 2016, E. 5.3; BGer 4A\_258/2015 vom 21. Oktober 2015, E. 2.4.3; BGer 4A\_290/2014 vom 1. September 2014, E. 3.1 und E. 5). Insofern erfährt der Grundsatz "iura novit curia" (Art. 57 ZPO) im Berufungsverfahren eine Relativierung (BK ZPO I-Hurni, Art. 57 N 21 und N 39 ff.; Glasl, DIKE-Komm-ZPO, Art. 57 N 22).

### **E. 2.1**

Phase I: ab 1. Dezember 2018 bis und mit Mai 2019 Da der Umzug der Gesuchsgegnerin erst per 1. Februar 2020 erfolgt ist, bleibt es in der Phase I beim von der Vorinstanz festgelegten monatlichen Kinderunterhaltsbeitrag von Fr. 1'965.- (davon Fr. 730.- Barunterhalt und Fr. 1'235.- Betreuungsunterhalt).

### **E. 2.2**

Phase II: ab 1. Juni 2019 während der Dauer der Arbeitslosigkeit des Gesuchstellers, spätestens jedoch bis und mit Februar 2020 Zur Vermeidung einer zusätzlichen Unterhaltsphase infolge der neuen Wohnkosten von gerundet Fr. 1'223.- (Fr. 1'205.- [neuer Mietzins] + Fr. 17.55 [monatliche Prämie Mietkaution]) bzw. Krankenkassenprämie von Fr. 342.- seitens der Gesuchsgegnerin ab 1. Februar 2020 ist der Bedarfsberechnung der Gesuchsgegnerin bzw. von C.\_\_\_\_\_ für diese Positionen der jeweilige monatliche Durchschnittswert zugrunde zu legen. Es ergeben sich für die Phase II - ausgehend von einer Aufteilung auf die Gesuchsgegnerin und C.\_\_\_\_\_ im Verhältnis 2/3 zu 1/3 (vgl. Urk. 18 E. III.E.II.2.3) - durchschnittliche monatliche Wohnkostenanteile der Gesuchsgegnerin von Fr. 1'032.- ([8 x Fr. 1'060.-] + [1 x Fr. 815.-] geteilt durch 9) bzw. von C.\_\_\_\_\_ von Fr. 516.- ([8 x Fr. 530.-] + [1 x Fr. 408.-] geteilt durch 9). Die durchschnittliche Krankenkassenprämie der Gesuchsgegnerin beträgt monatlich Fr. 429.- ([8 x Fr. 440.-] + [1 x Fr. 342.-] geteilt durch 9). Es resultiert somit für diese Phase neu ein Bedarf der Gesuchsgegnerin von Fr. 3'121.- (Fr. 1'350.- [Grundbetrag] + Fr. 1'032.- [Wohnkostenanteil] + Fr. 429.- [Krankenkasse] + Fr. 150.- [Kommunikation] + Fr. 35.- [Versicherungen] + Fr. 125.- [Mobilität]) sowie ein Bedarf von C.\_\_\_\_\_ von Fr. 1'081.- (Fr. 400.- [Grundbetrag] + Fr. 516.- [Wohnkostenanteil] + Fr. 165.- [Krankenkasse]). Seitens des Gesuchstellers ergibt sich zufolge der Berücksichtigung der höheren Kommunikationskosten in dieser Phase ein Bedarf von Fr. 2'590.- (Fr. 1'100.- [Grundbetrag] + Fr. 750.- [Wohnkosten] + Fr. 325.- [Krankenkasse] + Fr. 105.- [Kommunikation] + Fr. 35.- [Versicherungen] + Fr. 125.- [Mobilität] + Fr. 150.- [Bewerbungskosten]).

- 28 - Dem gesamten familienrechtlichen Bedarf von Fr. 6'792.- (Fr. 2'590.- [Gesuchsteller] + Fr. 3'121.- [Gesuchsgegnerin] + Fr. 1'081.- [C.\_\_\_\_\_]) steht ein Einkommen von gesamthaft Fr. 6'700.- (Fr. 4'500.- [Gesuchsteller] + Fr. 2'000.- [Gesuchsgegnerin] + Fr. 200.- [C.\_\_\_\_\_]); vgl. Urk. 18 E. III.E.IV) gegenüber. Damit liegt ein monatliches Manko in der Höhe von Fr. 92.- vor, welches - wie die Vorinstanz zutreffend festgehalten hat (vgl. Urk. 18 E. III.E.V.3.2) - vom Unterhaltsberechtigten zu tragen ist. Der Gesuchsteller ist entsprechend seiner Leistungsfähigkeit zu monatlichen Unterhaltsbeiträgen von insgesamt Fr. 1'745.- (Fr. 1'910.- [Freibetrag des Gesuchstellers] - Fr. 165.- [Krankenkasse C.\_\_\_\_\_]) zu verpflichten. Da der Barunterhalt - wie die Vorinstanz ebenfalls zutreffend festgehalten hat (vgl. Urk. 18 E. III.E.V.3.2) - dem Betreuungsunterhalt vorgeht, sind in dieser Phase Fr. 716.- (Barunterhalt; Fr. 1'081.- [Bedarf C.\_\_\_\_\_] - Fr. 200.- [Kinderzulagen] - Fr. 165.- [Krankenkasse C.\_\_\_\_\_]) und Fr. 1'029.- (Betreuungsunterhalt) zu bezahlen.

### **E. 2.3**

Phase III: ab Aufnahme einer Erwerbstätigkeit durch den Gesuchsteller, spätestens jedoch ab 1. März 2020, während des Verbleibs des Gesuchstellers in der elterlichen Wohnung Unter Berücksichtigung der tieferen Wohnkosten beziehungsweise Krankenkassenprämie der Gesuchsgegnerin beläuft sich ihr monatlicher Bedarf in dieser Phase auf Fr. 2'817.- (Fr. 1'350.- [Grundbetrag] + Fr. 815.- [Wohnkostenanteil] + Fr. 342.- [Krankenkasse] + Fr. 150.- [Kommunikation] + Fr. 35.- [Versicherungen] + Fr. 125.- [Mobilität]) und derjenige von C.\_\_\_\_\_ auf Fr. 973.- (Fr. 400.- [Grundbetrag] + Fr. 408.- [Wohnkostenanteil] + Fr. 165.- [Krankenkasse]). Der Bedarf des Gesuchstellers beträgt unter Berücksichtigung des höheren Betrages für die Kommunikation in dieser Phase Fr. 2'915.- (Fr. 1'100.- [Grundbetrag] + Fr. 750.- [Wohnkosten] + Fr. 325.- [Krankenkasse] + Fr. 105.-

[Kommuni- kation] + Fr. 35.- [Versicherungen] + Fr. 600.- [Mobilität]). Dem gesamten familienrechtlichen Bedarf von Fr. 6'705.- (Fr. 2'915.- [Gesuch- steller] + Fr. 2'817.- [Gesuchsgegnerin] + Fr. 973.- [C.\_\_\_\_]) steht ein Einkom- men von gesamthaft Fr. 7'500.- (Fr. 5'300.- [Gesuchsteller] + Fr. 2'000.- [Ge-

- 29 - suchsgegnerin] + Fr. 200.- [C.\_\_\_\_]); vgl. Urk. 18 E. III.E.IV) gegenüber. Es resultiert ein monatlicher Überschuss von Fr. 795.-, welcher mit der Vorinstanz (vgl. Urk. 18 E. III.E.V.3.3) hälftig aufzuteilen ist. Der Gesuchsteller ist entsprechend zu monatlichen Unterhaltsbeiträgen von ins- gesamt Fr. 1'822.50, nämlich Fr. 608.- (Barunterhalt; Fr. 973.- [Bedarf C.\_\_\_\_] - Fr. 200.- [Kinderzulagen] - Fr. 165.- [Krankenkasse C.\_\_\_\_]) und Fr. 1'214.50 (Betreuungsunterhalt; Fr. 817.- [Bedarf Gesuchsgegnerin von Fr. 2'817.- abzüg- lich Einkommen Gesuchsgegnerin von Fr. 2'000.-] + Fr. 397.50 [hälftiger Über- schussanteil]) zu verpflichten.

#### **E. 2.4**

Phase IV: ab Auszug des Gesuchstellers aus der elterlichen Wohnung Der monatliche Bedarf der Gesuchsgegnerin beläuft sich - infolge der tieferen Wohnkosten beziehungsweise Krankenkassenprämie - in dieser Phase nach wie vor auf Fr. 2'817.- und derjenige von C.\_\_\_\_ auf Fr. 973.-. Die Gegenüberstellung des gesamten familienrechtlichen Bedarfs von Fr. 7'700.- (Fr. 3'910.- [Gesuchsteller; Urk. 18 E. III.E.II.11] + Fr. 2'817.- [Gesuchsgegnerin] + Fr. 973.- [C.\_\_\_\_]) und des Einkommens von gesamthaft Fr. 7'500.- (Fr. 5'300.- [Gesuchsteller] + Fr. 2'000.- [Gesuchsgegnerin] + Fr. 200.- [C.\_\_\_\_]); vgl. Urk. 18 E. III.E.IV) ergibt nunmehr ein (reduziertes) Manko von Fr. 200.-. Der Gesuchsteller ist entsprechend seiner Leistungsfähigkeit zu monatlichen Unterhaltsbeiträgen von insgesamt Fr. 1'225.- (Fr. 1'390.- [Freibetrag des Gesuch- stellers] - Fr. 165.- [Krankenkasse C.\_\_\_\_]) zu verpflichten. Da der Barunterhalt dem Betreuungsunterhalt vorgeht, sind in dieser Phase Fr. 608.- (Barunterhalt; Fr. 973.- [Bedarf C.\_\_\_\_] - Fr. 200.- [Kinderzulagen] - Fr. 165.- [Krankenkasse C.\_\_\_\_]) und Fr. 617.- (Betreuungsunterhalt) zu bezahlen. 3. Bemessungsgrundlagen der Unterhaltsbeiträge / fehlender Betrag zur De- ckung des gebührenden Unterhalts Infolge besagter Änderungen im Bedarf der Parteien und von C.\_\_\_\_ sind neben den Unterhaltsbeiträgen auch die im Dispositiv gemäss Art. 301a lit. a und c ZPO

- 30 - festgehaltenen finanziellen Verhältnisse der Parteien (Urk. 18, Dispositiv-Ziffer 9) und der fehlende Betrag zur Deckung des gebührenden Unterhalts von C.\_\_\_\_ (Urk. 18, Dispositiv-Ziffer 7) anzupassen. Es ergibt sich nach dem vorstehend Gesagten für die Phase II neu ein Fehlbetrag zur Deckung des gebührenden Un- terhalts von C.\_\_\_\_ von Fr. 92.- und für die Phase IV ein solcher von Fr. 200.-. Neu betragen in der Phase II der Bedarf der Gesuchsgegnerin Fr. 3'121.-, derje- nige von C.\_\_\_\_ Fr. 1'081.- und derjenige des Gesuchstellers Fr. 2'590.-. In der Phase III beträgt der Bedarf des Gesuchstellers Fr. 2'915.-, während sich derjeni- ge der Gesuchstellerin bzw. von C.\_\_\_\_ sowohl in Phase III als auch in Phase IV auf Fr. 2'817.- bzw. Fr. 973.- belaufen. D) Erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Trifft die Rechtsmittelinstanz einen neuen Entscheid, so entscheidet sie auch über die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens (Art. 318 Abs. 3 ZPO). Die Gerichtskosten für den erstinstanzlichen Entscheid wurden auf Fr. 3'500.- festgesetzt (Urk. 18, Dispositiv-Ziffer 13). Diese Regelung blieb unan- gefochten und ist zu bestätigen. 2. Die Gerichtskosten für das erstinstanzliche Verfahren wurden den Parteien je zur Hälfte auferlegt (Urk. 18, Dispositiv-Ziffer 14). Entsprechend wurden keine Parteientschädigungen zugesprochen (Urk. 18, Dispositiv-Ziffer 15). Das nunmehrige

geringfügig höhere Obsiegen des Gesuchstellers mit Bezug auf seine Unterhaltsverpflichtung von Fr. 1'745.- während der Dauer seiner Arbeitslosigkeit, spätestens jedoch bis und mit Februar 2020 (Phase II) bzw. von Fr. 1'822.50 für die Zeitspanne ab Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, spätestens jedoch ab 1. März 2020 während seines Verbleibs in der ehelichen Wohnung (Phase III), rechtfertigt keine anderweitige Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen. Es kann auf die entsprechenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 18 E. V.3).

- 31 - IV. A) Zweitinstanzliche Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Für das zweitinstanzliche Verfahren rechtfertigt sich in Anwendung von § 2 lit. a, c und d sowie § 12 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 lit. b der Gebührenverordnung des Obergerichtes (GebV OG) eine pauschale Entscheidgebühr von Fr. 4'000.-. 2. Die Kosten werden in der Regel nach dem Ausmass des Unterliegens auferlegt (Art. 106 Abs. 1 und 2 ZPO). Sie können in familienrechtlichen Verfahren aber auch nach Ermessen verteilt werden (Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO). In diesem Licht sind den Parteien gemäss ständiger Praxis der Kammer die Kosten des Verfahrens mit Bezug auf die Kinderbelange je zur Hälfte aufzuerlegen und die Parteientschädigungen wettzuschlagen, wenn die Parteien unter dem Gesichtspunkt des Kindesinteresses gute Gründe zur Antragstellung hatten (vgl. ZR 84 Nr. 41). Dies war vorliegend der Fall. Umstritten war im vorliegenden Berufungsverfahren im Wesentlichen die Obhutszuteilung. Die Anpassung der Unterhaltsbeiträge trat aufwandmässig deutlich in den Hintergrund, beide Parteien drangen mit ihren Standpunkten nicht vollumfänglich durch und es ging einzig um Kinderunterhaltsbeiträge, mithin ebenfalls um Kinderbelange. Vor diesem Hintergrund rechtfertigt es sich, den Parteien die Kosten je zur Hälfte aufzuerlegen. Dementsprechend sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen. B) Prozesskostenbeitrag / unentgeltliche Rechtspflege 1. Beide Parteien ersuchen im Berufungsverfahren um Zusprechung eines Prozesskostenbeitrages von Fr. 5'000.-, eventualiter um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 20 S. 5; Urk. 32 S. 2). 2. Bei der Zusprechung eines Prozesskostenbeitrages sind die für die Gewährung der - dazu subsidiären (BGE 127 I 202 E. 3b) - unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 117 f. ZPO entwickelten Grundsätze analog anzuwenden (vgl. OGer ZH LE130025 vom 19. August 2013, E. II.C.4.4; OGer ZH LE120025 vom 12.06.2012, E. IV.2). Es ist somit zunächst zu prüfen, ob die ansprechende Partei

- 32 - bedürftig und die angesprochene Partei leistungsfähig ist. Massgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des (Berufungs-)Entscheides (ZK-Bräm/Hasenböhler, Art. 159 ZGB N 135; ZR 90/1991 Nr. 57). Die Beistandsbedürftigkeit ist zu bejahen, wenn die ansprechende Partei ohne zumutbare Beeinträchtigung des angemessenen Lebensunterhalts nicht über eigene Mittel verfügen kann, um die Gerichts- und Anwaltskosten innert nützlicher Frist zu bezahlen. Der ansprechenden Partei kann dabei aber eine gewisse Einschränkung der Lebensführung zugemutet werden. Zudem darf der Prozess nicht aussichtslos erscheinen. Als aussichtslos gelten nur Rechtsbegehren, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die darum kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (ZK ZPO-Emmel, Art. 117 N 13). 3. Mit Verweis auf die unter E. III.C.2.3 gemachten Ausführungen stehen den Parteien derzeit Fr. 795.- aus der Überschussverteilung zur Verfügung. Allerdings resultiert dieser Überschuss nur aufgrund des im Rahmen der Unterhaltsberechnung berücksichtigten hypothetischen Einkommens des Gesuchstellers (vgl. Urk. 18 E. III.E.III.2.1; vorstehende

E. III.C.1.3), welches aufgrund des Effektivitätsgrundsatzes in die Beurteilung der Leistungsfähigkeit bei der Prüfung des Prozesskostenbeitrages nicht einbezogen werden darf (vgl. ZK ZPO-Emmel, Art. 117 N 5; BGer 5P.346/2005 vom 15. November 2005, E. 4.4; OGer ZH LE150010 vom 09.07.2015, E. IV.3.1). Ab der Phase IV der Unterhaltsberechnung resultiert sodann ohnehin eine Mankosituation (vgl. E. III.C.2.4). Die Vermögenslosigkeit der Parteien ergibt sich im Übrigen aus der im Recht liegenden Steuererklärung 2017 (Urk. 8/4) sowie dem Kontoauszug der Gesuchsgegnerin per 31. Januar 2020 (Urk. 34/8) bzw. des Gesuchstellers per 14. April 2020 (Urk. 38/5). Die Parteien sind insofern mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln nicht in der Lage, die auf sie entfallenden Gerichts- und Rechtsvertretungskosten innert nützlicher Frist zu bezahlen. Angesichts deren Mittellosigkeit sind ihre jeweiligen Begehren um Zusprechnung eines Prozesskostenbeitrages abzuweisen. Da das Verfahren für beide Seiten nicht aussichtslos erscheint und beide Parteien zur Bewältigung des Prozesses auf die Unterstützung eines Rechtsvertreters angewiesen sind, ist ihnen - wie bereits vor Vorinstanz (vgl. Urk. 18, Dispositiv-Ziffern 3-4 der Verfügung) - die unentgeltliche Rechtspflege im - 33 - Sinne von Art. 117 ZPO zu gewähren und ihnen je eine unentgeltliche Rechtsverteidigung in der Person ihrer jeweiligen Rechtsvertretung zu bestellen. Es wird beschlossen:

### **E. 3**

Bei Verfahren betreffend Kinderbelange ist der Sachverhalt nach Art. 296 ZPO von Amtes wegen zu erforschen. Infolgedessen können die Parteien im Be-

- 15 - rufungsverfahren auch dann neue Tatsachen und Beweismittel vorbringen, wenn die Voraussetzungen nach Art. 317 Abs. 1 ZPO nicht erfüllt sind (BGE 144 III 349 E. 4.2.1). Die von den Parteien im Berufungsverfahren neu eingereichten Urkunden (Urk. 24/4-6; Urk. 29/1-6; Urk. 34/7-8; Urk. 38/1-5) sowie die daraus abgeleiteten Vorbringen der Parteien sind somit im Berufungsverfahren zu berücksichtigen. III. A) Obhutszuteilung 1. Der Gesuchsteller verlangt berufungsweise die Anordnung einer alternierenden Obhut (Urk. 20 S. 2). Die Gesuchsgegnerin beantragt in der Berufungsantwort die Abweisung der Berufungsanträge des Gesuchstellers und somit die Bestätigung der vorinstanzlichen Obhutszuteilung an sie (Urk. 32 S. 2). 2. Hinsichtlich der beim Entscheid über die Obhutszuteilung beziehungsweise über die Anordnung einer alternierenden Obhut relevanten Beurteilungskriterien kann vorab auf die zutreffenden Ausführungen im vorinstanzlichen Urteil verwiesen werden (Urk. 18 E. III.C.2.4 f.).

### **E. 3.1**

Der Gesuchsteller wiederholt in seiner Berufungsschrift über weite Strecken - teilweise wörtlich - bloss, was er bereits im Rahmen der Hauptverhandlung vom 16. August 2019 vor Vorinstanz vorgetragen hat (insb. dass die Gesuchsgegnerin ihm nach der Trennung grundlos das Besuchsrecht entzogen haben soll [Urk. 20 Rz. 8, Urk. 36 Rz. 7, vgl. Urk. 12 Rz. 3]; dass er eine zentrale und sehr wichtige Bezugsperson für C.\_\_\_\_\_ sei [Urk. 20 Rz. 13, vgl. Urk. 12 Rz. 10, Prot. I S. 10]; dass sich die Gesuchsgegnerin bei einem alternierenden Betreuungsmodell voll und ganz auf ihren beruflichen Werdegang konzentrieren könne [Urk. 20 Rz. 14 und 19, vgl. Urk. 12 Rz. 18]; dass - auch nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung - eine auf beide Eltern aufgeteilte Betreuungsverantwortung das Beste für das Wohl des Kindes sei [Urk. 20 Rz. 17 f., Urk. 36 Rz. 26, vgl. Urk. 12 Rz. 15, Prot. I S. 10]). Ein erkennbarer (geschweige denn näherer)

Bezug zum vorinstanzlichen Entscheid wird dabei nie hergestellt; es enthalten die sich deshalb in blossen Wiederholungen erschöpfenden Ausführungen zwangsläufig auch keine erkennbare Mitteilung von Überlegungen des Gesuchstellers an die Rechtsmittelinstanz dazu, inwiefern die Vorinstanz Recht falsch angewendet oder einen bestimmten Sachverhalt unrichtig festgestellt hätte. Den entsprechenden Ausführungen kommt insoweit auch keine selbständige Bedeutung zu. Nach dem vorhin in E. II.2 Dargelegten erweist sich die Berufung in diesen Teilen deshalb als unbegründet. Ebenso wenig vermag der Gesuchsteller mit seinem pauschalen Vorwurf, die Vorinstanz habe bei der Obhutszuteilung an die Gesuchsgegnerin im Wesentlichen auf deren bestrittene Behauptungen abgestellt (Urk. 20 Rz. 8), seiner Begründungspflicht nach Art. 311 ZPO zu genügen. Entsprechend ist nicht weiter auf seine diesbezügliche Kritik einzugehen.

### **E. 3.2**

Die Vorinstanz erwog in Bezug auf das im Rahmen der Obhutszuteilung bei Kleinkindern wie C.\_\_\_\_\_ besonders relevante Kriterium der Stabilität und Kontinuität der familiären Verhältnisse, die Parteien hätten widersprüchliche Angaben dazu gemacht, von wem die Betreuung des Kindes bis anhin übernommen worden sei. Aufgrund des vor Eintritt der Arbeitslosigkeit des Gesuchstellers gelebten klassischen Familienmodells, wobei unbestrittenermassen der Gesuchsteller voll und die Gesuchsgegnerin lediglich teilweise erwerbstätig gewesen sei, sei davon auszugehen, dass die Betreuungs- und Erziehungsaufgaben zur Hauptsache von der Gesuchsgegnerin wahrgenommen worden seien, weshalb sie als C.\_\_\_\_\_ Hauptbezugsperson zu betrachten sei (Urk. 18 E. III.C.4.3). Die vorinstanzliche Feststellung, dass vorliegend von einem klassischen Familienmodell auszugehen sei, vermag der Gesuchsteller mit seinen Vorbringen, dass die Parteien nur die ersten 1 ½ Jahre zusammengelebt hätten und die Gesuchsgegnerin schon bald einer Erwerbstätigkeit nachzugehen begonnen habe (Urk. 20 Rz. 8; Urk. 36 Rz. 6) bzw. die Trennung der Parteien bereits Mitte November 2018, als C.\_\_\_\_\_ gerade mal ein 1 Jahr und 9 Monate alt gewesen sei, erfolgt sei (Urk. 20 Rz. 11), nicht zu entkräften. Dass die Gesuchsgegnerin noch während des Zusammenlebens der Parteien eine Erwerbstätigkeit aufnahm, wird von der Vorinstanz gar nicht in Abrede gestellt. Entscheidend ist aber, dass die Gesuchsgegnerin, wie seitens des Gesuchstellers unbestritten (vgl. Urk. 12 Rz. 21) und im Übrigen auch durch den Arbeitsvertrag (Urk. 11/4) und die Lohnabrech-

- 17 - nungen der Monate August bis November 2018 (Urk. 11/5) der Gesuchsgegnerin belegt, lediglich in einem Teilzeitpensum erwerbstätig war, während der Gesuchsteller während des Zusammenlebens der Parteien - wie im Übrigen auch während des Getrenntlebens der Parteien bis zum Verlust seiner bisherigen Arbeitsstelle per 31. Mai 2019 (vgl. Urk. 12 Rz. 25) - in einem Vollzeitpensum angestellt war. Der Gesuchsteller räumte vor Vorinstanz denn auch ausdrücklich ein, er habe vor der Trennung nach seiner Arbeit die Betreuung des Kindes übernommen, wenn die Gesuchsgegnerin gearbeitet habe (Urk. 12 Rz. 11), bzw. er habe in der Vergangenheit nicht so viel Zeit für C.\_\_\_\_\_ gehabt, weil er viel arbeiten müssen (Prot. I S. 13, 19). Der Vollständigkeit halber bleibt festzuhalten, dass C.\_\_\_\_\_ im November 2018 bereits zwei Jahre und neun Monate alt war. Allerdings bleibt ohnehin unklar, was der Gesuchsteller aus dem Alter des Kindes hinsichtlich des Betreuungsmodells der Parteien zu seinen Gunsten ableiten möchte. Dass die Vorinstanz die Schlussfolgerung zog, die Betreuungsaufgabe sei vor Eintritt der Arbeitslosigkeit des Gesuchstellers zur Hauptsache von der Gesuchsgegnerin übernommen worden, ist demnach nicht zu beanstanden. Fehl geht vor diesem Hintergrund

auch die in Rz. 15 der Berufungsschrift (Urk. 20) erhobene Rüge des Gesuchstellers, die Vorinstanz verkenne, dass C.\_\_\_\_\_ mit seinen fast drei (recte: vier) Jahren mehrheitlich wechselnd betreut worden sei, zumal der Gesuchsteller eine hälftige Betreuung von C.\_\_\_\_\_ durch ihn auch für die Zeitspanne nach der Trennung der Parteien nicht glaubhaft zu machen vermochte. Nach dem 1. Dezember 2018 war die Gesuchsgegnerin, wie den im Recht liegenden Lohnabrechnungen ab Dezember 2018 (vgl. Urk. 11/5; Urk. 29/6; Urk. 34/7) zu entnehmen ist, nämlich ebenfalls nur in einem Teilzeitpensum erwerbstätig, während der Gesuchsteller bis im Mai 2019 weiterhin in einem 100%-Pensum angestellt war. Der Gesuchsteller führte vor Vorinstanz sodann selber aus, seine Eltern kümmerten sich um das Kind, wenn die Gesuchsgegnerin arbeite (Prot. I S. 10). Die Behauptung des Gesuchsgegners, dass er jetzt, wo er arbeitslos sei, den Sohn vollumfänglich betreue, während die Gesuchsgegnerin ihrer Arbeitstätigkeit nachgehe (Urk. 20 Rz. 9, 38; Urk. 36 Rz. 22), wurde zudem von der Gesuchsgegnerin - wie bereits vor Vorinstanz (vgl. Prot. I S. 5, 7) - unter Hinweis auf die durch die Eltern des Gesuchstellers erfolgende Betreuung ausdrücklich bestritten

- 18 - (Urk. 32 Rz. 8, 25). Dasselbe gilt hinsichtlich der undifferenzierten Behauptungen des Gesuchstellers, die Gesuchsgegnerin bringe C.\_\_\_\_\_ jeweils bereits am Vorabend zu ihm, wenn sie Frühdienst habe, und hole das Kind an den Tagen, an denen sie Frühdienst habe, gar nicht erst in H.\_\_\_\_\_ [Ortschaft] ab (Urk. 20 Rz. 9 f.). Die Gesuchsgegnerin stellte sich in ihrer Berufungsantwort auf den Standpunkt, sie bringe den gemeinsamen Sohn immer am Morgen zu den Eltern des Gesuchstellers. Es sei lediglich einige wenige Male vorgekommen, dass C.\_\_\_\_\_ bei den Eltern des Gesuchstellers übernachtet habe, weil sie zwei Tage nacheinander gearbeitet habe (Urk. 32 Rz. 10). Es werde auch bestritten, dass sie an den Tagen, an denen sie Frühdienst habe, C.\_\_\_\_\_ gar nicht in H.\_\_\_\_\_ abhole (Urk. 32 Rz. 14).

### **E. 3.3**

Beim Vorhalt des Gesuchstellers, dass sich die Gesuchsgegnerin keine Wohnung in seiner Nähe, sondern in E.\_\_\_\_\_ gesucht habe, um die alternierende Obhut zu torpedieren (Urk. 20 Rz. 12), handelt es sich um eine bloße Mutmaßung seinerseits. Ausserdem befand sich bereits die zuletzt von der Gesuchsgegnerin bewohnte - in der auch vom Gesuchsteller unterzeichneten Teilvereinbarung vom 16. August 2019 ausdrücklich als solche bezeichnete (vgl. Urk. 15, Ziffer 3) - eheliche Wohnung der Parteien in E.\_\_\_\_\_. Es ist zudem notorisch und vom Gesuchsteller auch anerkannt (vgl. Urk. 36 Rz. 32), dass es sich schwierig gestaltet, an bevorzugten Wohnlagen wie I.\_\_\_\_\_ [Ortschaft] bezahlbaren Wohnraum zu finden. Die Gesuchsgegnerin befand sich darüber hinaus in Zeitnot, hatte sie ihre vormalige Wohnung doch per 31. März 2020 zu verlassen (vgl. Urk. 17/2 S. 1). Der Gesuchsteller beanstandet im Weiteren die vorinstanzliche Auffassung, die alternierende Obhut sei angesichts der geographischen Distanz zwischen den Wohnorten der Parteien nicht optimal. Er bringt diesbezüglich vor, die Betreuung von C.\_\_\_\_\_ werde ohnehin durch seine Eltern in H.\_\_\_\_\_ sichergestellt, wenn beide Elternteile am gleichen Tag arbeiteten. Bereits heute müsse C.\_\_\_\_\_ mehrfach in der Woche zwischen ihren Wohnorten hin- und herreisen. C.\_\_\_\_\_ sei es gewohnt, wechselnde Betreuungspersonen zu haben. Zudem habe er oftmals den Fahrdienst übernommen. Eine Fahrzeit von rund 20 Minuten erlaube eine alternierende Obhut problemlos (Urk. 20 Rz. 13). Hiermit übersieht der Gesuchsteller

- 19 - zunächst, dass die Fahrzeit zwischen den aktuellen Wohnorten der Parteien nur mit dem Auto rund 20 Minuten, mit den öffentlichen Verkehrsmitteln hingegen rund 30 Minuten beträgt (vgl. [www.google.ch/maps/dir](http://www.google.ch/maps/dir), besucht am 14. April 2020). Die Gesuchsgegnerin besitzt nebstdem kein Fahrzeug und der Gesuchsteller brachte im Berufungsverfahren selber vor, in den kommenden Monaten nicht im Besitze eines Führerscheins zu sein (vgl. Urk. 20 Rz. 26; Urk. 36 Rz. 11). Zudem blendet der Gesuchsteller in seinen Ausführungen zu Unrecht vollständig aus, dass die Vorinstanz die Distanz gerade in Hinblick auf den baldigen Kindergartenentritt von C.\_\_\_\_\_ als zu gross erachtete und darüber hinaus den Umstand, dass der künftige Wohnort des Gesuchstellers derzeit noch unbekannt ist, mitberücksichtigte (vgl. Urk. 18 E. III.C.4.4). So ist - entgegen dem Gesuchsteller - momentan nach wie vor noch offen, ob der Gesuchsteller tatsächlich nach E.\_\_\_\_\_ ziehen wird, wie er dies nunmehr in der Stellungnahme vom 14. April 2020 geltend macht (Urk. 36 Rz. 21, 29, 32), nachdem er in der Berufungsschrift vom 23. Januar 2020 und vor Vorinstanz noch vorgebracht hat, er sei auf der intensiven Suche nach einer Wohnung in der Nähe seiner Eltern (Urk. 20 Rz. 9; Urk. 12 Rz. 18; Prot. I S. 19). Der Gesuchsteller hat - wie die Gesuchsgegnerin zu Recht bemerkt (vgl. Urk. 32 Rz. 12, 19) und er auch nicht in Abrede stellt (Urk. 36 Rz. 13) - zudem keinerlei Suchbemühungen für seine Wohnungssuche vorzuweisen vermocht, weshalb es sich hierbei ohnehin um blosser Behauptungen des Gesuchstellers handelt.

#### **E. 3.4**

Die Vorinstanz prüfte des Weiteren die Betreuungsfähigkeit beider Parteien. Sie führte aus, hinsichtlich der Möglichkeit, C.\_\_\_\_\_ persönlich zu betreuen, lägen unklare Verhältnisse vor. Gemäss Angaben des Gesuchstellers sei er derzeit arbeitslos und suche eine 70%-Stelle; zuvor sei er voll erwerbstätig gewesen. Es sei zu berücksichtigen, dass er wohl unfreiwillig arbeitslos geworden sei. Allerdings seien nicht nur die künftigen Arbeitszeiten des Gesuchstellers unklar, sondern auch dessen Arbeitsort. Aufgrund der unstabilen Situation lasse sich die Betreuungsmöglichkeit des Gesuchstellers nicht ohne Weiteres bestätigen. Vielmehr scheine es zweifelhaft, ob er die Betreuungsaufgabe in einem zeitlich grösseren Ausmass als bei einer gerichtsblichen bzw. ausgedehnten Besuchsrechtsregelung werde wahrnehmen können, zumal es dem gelebten Standard entspreche,

- 20 - dass der Gesuchsteller voll erwerbstätig sei. Als Vorteil könne indes gewertet werden, dass seine Eltern zugegen seien und bei der Betreuung unterstützend mitwirken könnten. Gemäss den Ausführungen der Gesuchsgegnerin sei sie stets erwerbstätig gewesen, habe in letzter Zeit aus wirtschaftlichen Gründen jedoch mehr arbeiten müssen. Zuvor habe sie aufgrund ihres Arbeitspensums genügend Zeit gehabt, um die Kinderbetreuung zur Hauptsache zu übernehmen. Die Bereitschaft, C.\_\_\_\_\_ persönlich zu betreuen, liege vermutlich bei beiden Parteien gleichermassen vor. Werde aufgrund der ungeklärten Verhältnisse auf die ursprünglich gelebten und mutmasslich geplanten Verhältnisse abgestellt, sei die Betreuungsfähigkeit der Gesuchsgegnerin vorliegend gesamthaft stärker zu gewichten (Urk. 18 E. III.C.4.2). Nach dem Dargelegten, so die Vorinstanz in E. III.C.5 des angefochtenen Entscheides (Urk. 18) weiter, erscheine es in Ausübung des pflichtgemässen Ermessens angemessen, für C.\_\_\_\_\_ im Sinne des Kindeswohls die alleinige Obhut durch die Gesuchsgegnerin anzuordnen. Zugunsten der Stabilität und Kontinuität solle vom ursprünglich gelebten Rollenmodell des voll erwerbstätigen Gesuchstellers und der hauptsächlich kinderbetreuenden Gesuchsgegnerin in diesem Eheschutzverfahren nicht abgewichen werden. Es seien ausserdem keine

Anhaltspunkte ersichtlich, dass eine Änderung der gelebten Verhältnisse geplant gewesen sei. Dem Gesuchsteller sei ohne Weiteres zuzumuten, wieder einer Vollzeitbeschäftigung nachzugehen - im Übrigen sei auch dem Nachweis der persönlichen Arbeitsbemühungen zu entnehmen, dass er sich bis anhin tatsächlich beinahe ausschliesslich für Vollzeitstellen beworben habe. Eine 100%-Stelle zu finden, gestalte sich zudem vermutlich einfacher, als eine 70%-Stelle zu finden. Schliesslich werde der provisorische Charakter dieser Regelung hervorgehoben, zumal es sich um ein scheidungsvorbereitendes Eheschutzverfahren handle. Auf diese zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz geht der Gesuchsteller nicht im Ansatz ein. Vielmehr belässt er es in den Rz. 9, 15 und 17 f. seiner Berufungsschrift (Urk. 20) dabei, seinen bereits vor Vorinstanz vertretenen Standpunkt, wonach er auf der Suche nach einer 70%-Anstellung, die Betreuung von C.\_\_\_\_\_ durch seine Eltern gewährleistet und der Entscheidung eines Ehemannes, nach der Trennung das Arbeitspensum zu Gunsten einer Übernahme der Betreuung zu re-

- 21 - duzieren, vom Bundesgericht geschützt worden sei, zu wiederholen (vgl. Urk. 12 Rz. 16 f. und 22, Prot. I S. 10 f.). Insofern genügen seine Ausführungen den in Erwägung II.2 genannten Anforderungen an eine Berufungsbegründung im Sinne von Art. 311 ZPO nicht. Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass dem vom Gesuchsteller angeführten Entscheid BGer 5A\_888/2016 vom 20. April 2018 eine andere Ausgangslage zugrunde lag. Im Zeitpunkt dieses bundesgerichtlichen Entscheides wurde nämlich der gemeinsame Sohn der Parteien bereits während knapp zwei Jahren von den Parteien abwechselnd betreut. Das Bundesgericht folgerte in E. 3.3.4 des Entscheides, dass angesichts des dem Kindsvater während des erstinstanzlichen Eheschutzverfahrens bereits zugestandenen ausgedehnten Besuchsrechts mit der Anordnung einer alternierenden Obhut die Fortführung des Kontakts des Sohnes zu beiden Elternteilen und damit die Stabilität der Verhältnisse besser gewährleistet sei als mit dem von der Kindsmutter beantragten restriktiven Besuchsrecht für den Kindsvater. Das Bundesgericht hob in besagtem Entscheid denn auch in E. 3.2.1 ausdrücklich hervor, dass die Stabilität, welche die Weiterführung der bisherigen Regelung für das Kind mit sich bringe, zu berücksichtigen sei und in diesem Sinne die alternierende Obhut eher in Betracht falle, wenn die Eltern das Kind schon vor ihrer Trennung wechselnd betreut hätten. Dies war vorliegend nach dem vorstehend Gesagten (vgl. E. III.A.3.2) weder vor noch nach der Aufnahme des Getrenntlebens der Parteien der Fall. Die vorinstanzliche Auffassung, dass zugunsten der Stabilität und Kontinuität vom ursprünglich gelebten Rollenmodell des voll erwerbstätigen Gesuchstellers und der hauptsächlich kinderbetreuenden Gesuchsgegnerin in diesem Eheschutzverfahren nicht abgewichen werden soll, ist demnach zu schützen. Der Gesuchsteller bringt im Berufungsverfahren ferner vor, er suche eine Teilzeitarbeitsstelle, bei der er überwiegend erst am Abend, in der Nacht oder sehr früh am Morgen mit der Arbeit beginnen bzw. bei der er im Home Office arbeiten könne, um möglichst viel freie Zeit für die Betreuung von C.\_\_\_\_\_ zu haben (Urk. 20 Rz. 17; Urk. 36 Rz. 8, 16, 31). Nicht nur handelt es sich hierbei aktuell bloss um Wunschvorstellungen des Gesuchstellers, von denen - insbesondere angesichts der sich nach seiner eigenen Darstellung äusserst schwierig gestaltenden Stellensuche als Disponent (Urk. 36 Rz. 8 f., 13) - völlig unklar ist, ob sie sich tatsächlich in Zukunft

- 22 - werden umsetzen lassen. Hinzu kommt, dass Arbeit im Home Office sich mit der Betreuung eines Kindes im Alter von C.\_\_\_\_\_ nicht ohne Weiteres verträgt, wie die Gesuchstellerin zu Recht geltend machte (Urk. 40 S. 3). Wie die Gesuchsgegnerin im

vorinstanzlichen Verfahren bereits zutreffend hervorgehoben hat (vgl. Prot. I S. 7), ist die zeitliche Flexibilität des Gesuchstellers sodann nicht nur vom Arbeitspensum abhängig, sondern auch von den konkreten Umständen eines Arbeitgebers und im Speziellen davon, ob der Gesuchsteller wieder im Schichtdienst arbeiten wird.

#### **E. 4**

Zusammenfassend ist damit festzuhalten, dass der vorinstanzliche Entscheid betreffend die Obhut zuteilung in Abweisung des Berufungsantrages Ziffer 1 des Gesuchstellers zu bestätigen und das Kind C.\_\_\_\_\_ für die Dauer des Getrenntlebens unter die alleinige Obhut der Gesuchsgegnerin zu stellen ist. B) Besuchsrecht Für den Eventualfall, dass die vorinstanzliche Obhut zuteilung bestätigt wird, hat der Gesuchsteller die Regelung seines Besuchsrechts (Urk. 18, Dispositiv- Ziffer 4) nicht angefochten (vgl. Urk. 20 S. 13 f.), weshalb es bei der - sachgerechten - Regelung der Vorinstanz bleibt. C) Unterhalt

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.